



**Gemeinde Inwil**

# **Datenschutzreglement**

# **Reglement über den Schutz von Personendaten in der Gemeindeverwaltung Inwil (Datenschutzreglement)**

Die Einwohnergemeinde Inwil LU erlässt, gestützt auf die §§ 1 Abs. 3, 14 und 22 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 02. Juli 1990 (Datenschutzgesetz) folgendes Reglement über den Schutz von Personendaten in der Gemeindeverwaltung Inwil.

Art. 1

## **Geltungsbereich**

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz (Gesetz über den Schutz von Personendaten) vom 2. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinderecht zur Regelung überlassen sind.

Art. 2

## **Bekanntgeben von Personendaten**

1. Die Einwohnerkontrolle (Gemeindekanzlei) gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt.
2. Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe des Gesuchstellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Gemeindekanzlei auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzugs.
3. Die Auskünfte gemäss Absatz 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte (in Form von Listen) erteilt.

4. Die Einwohnerkontrolle gibt auf schriftliche oder mündliche Anfrage hin als Einzel- und Sammelauskünfte Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses an folgende Institutionen bekannt:

a) an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien; ihnen können zudem diese Grunddaten der in der Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden.

b) an die gemeldeten Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigen oder wissenschaftlichem Zweck.

5. Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonstwie missbräuchlich verwendet werden.

6. Die Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskunfterteilung gemäss Absatz 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.

7. Die Empfänger der Personendaten haben sich bei Sammelauskünften schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck zu, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben und kommerziell zu verwenden.

#### Art. 3

### **Veröffentlichung von Personendaten**

Die Gemeindkanzlei ist berechtigt, die Geburten, Neuzuzüger, Eheverkündungen, Eheschliessungen und Todesfälle in der Gemeinde- und Lokalzeitungen zu veröffentlichen. Im weiteren können auch der 10er- und 5er-Geburtstag der über 70jährigen im Sinne einer Gratulation veröffentlicht werden.

#### Art. 4

### **Sperre von Personendaten**

Jede betroffene Person kann durch schriftliche Mitteilung an die Einwohnerkontrolle das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

Gespernte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekanntgegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz dazu verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (§ 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

#### Art. 5

### **Dienstleistungen**

Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann, namentlich bei systematisch geordneten Auskünften, Adressverzeichnissen, Adresstiketten, adressierten Couverts.

#### Art. 6

### **Gebühren**

Der Gemeinderat regelt den Gebührentarif für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte.

#### Art. 7

### **Register über die Datensammlungen**

Das Gemeinderegister über die Datensammlungen wird von der Gemeindkanzlei geführt.

Art. 8

### **Ausführungsvorschriften**

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglementes Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 9

### **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Inwil in Kraft.

Inwil, 30. August 1999

**Gemeindeverwaltung Inwil**  
Gemeinderat

Peter Koch                      Mario Inderbitzin  
Gemeindepräsident      Gemeindeschreiber

Angenommen an der Urnenabstimmung vom